

§ 40

(1) Bäume, die mit dem Wurzelstock ausgehoben sind, sind von der der Fallrichtung entgegengesetzten Seite her aufzuarbeiten.

(2) Neigt sich der Wurzelstock seiner Mulde zu, so darf sich während des Abschneidens des Stammes niemand im Bereich der Mulde aufhalten. Neigt sich der Wurzelstock dem Stamme zu, so muß der Wurzelstock, durch Seile oder Ketten, an einen festen Baum, Wurzelstock oder Pfahl verankert werden.*

§ 41

Sprengen von Wurzelstöcken

Wurzelstöcke dürfen nur von Personen gesprengt werden, die einen Sprengmittelerlaubnischein besitzen. Hierbei sind die Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung 611 vom 8. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 9 des Gesetzblattes) zu beachten.

§ 42

Aufstapeln der Hölzer

Die aufbereiteten Lang- und Schichthölzer sind so zu legen, daß sie nicht abrutschen, abrollen oder federn können.

§ 43

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 111 vom 30. Januar 1953 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — (GBI. S. 745) außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1960

Der Minister für Land und Forstwirtschaft
Reichelt

* Zweckmäßig ist die Verwendung einer Spannvorrichtung (Hebelkettenspanner, Schraubenspindelspanner, Flaschenzug), mit der ein nach vorwärts drückender Wurzelstock soweit zurückgezogen werden kann, daß zugleich ein Klemmen der Säge verhindert wird. Um beim öffnen eines verwendeten Hebelkettenspanners zu verhindern, daß der Spannhelb plötzlich herumschlägt oder daß die Ketten zurückschnellen, ist an dem Arretierglied ein Zugseil oder eine Kette zu befestigen, mit deren Hilfe der Kettenspanner aus sicherer Entfernung geöffnet werden kann.

Anordnung Nr. 2***über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen.**

Vom 12. Januar 1960

Auf Grund der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I S. 905) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1959 S. 638)

§ 1

Die §§ 7 und 8 der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBI. I S. 638) treten außer Kraft.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1960

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2***über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder.**

Vom 15. Februar 1960

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGI. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der GPG

Die in der Anordnung vom 4. Februar 1959 über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder (GBI. I S. 116) festgelegte Steuerbefreiung wird bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) verlängert.

§ 2

Besteuerung der Mitglieder der GPG

Die in den §§ 2 und 3 der Anordnung vom 4. Februar 1959 festgelegten Regelungen über die Besteuerung der Mitglieder von GPG werden bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung der GPG und ihrer Mitglieder verlängert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kammeler
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1959 S. 116)

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**Sonderdruck Nr. P 1511**

Preisverordnung Nr. 561/27 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen — (Warennummer 70 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 2, Postfach 97, Telefon 2 54 87, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße ff, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin